

Einbürgerungsreglement der Gemeinde Birsfelden

Gültig ab 1. April 2025

Inhalt

A.	GELTUNGSBEREICH.....	1
§ 1	Grundsatz	1
B.	VORAUSSETZUNGEN DER EINBÜRGERUNG.....	1
§ 2	Niederlassung	1
§ 3	Integration.....	1
C.	ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG	1
§ 4	Anspruch.....	1
D.	VERFAHREN	2
§ 5	Gesuchseinreichung.....	2
§ 6	Zuständigkeit.....	2
§ 7	Prüfung der Voraussetzung.....	2
§ 8	Entscheid	2
E.	GEBÜHREN.....	2
§ 9	Bemessung und Umfang.....	2
§ 10	Indexierung	3
§ 11	Kostenvorschuss und Rechnungsstellung	3
§ 12	Gebührenerlass.....	3
F.	SCHLUSSBESTIMMBUNGEN.....	3
§ 13	Übergangsbestimmung	3
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 34 des Bürgerrechtsgesetzes vom 1. Januar 2018, beschliesst:

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Grundsatz

- ¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Birsfelden.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. VORAUSSETZUNGEN DER EINBÜRGERUNG

§ 2 Niederlassung

- ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:
 - a) bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern von 2 Jahren;
 - b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 2 Jahren.
- ² Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

- ¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit:
 - a) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie bzw. er sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann;
 - b) in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
 - c) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
 - d) ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.
- ² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstaben a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

C. ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG

§ 4 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements und des BÜG BL erfüllt sind.

D. VERFAHREN

§ 5 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 6 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

§ 7 Prüfung der Voraussetzung

- ¹ Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration gemäss § 3 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- ² Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gesuch und übermittelt dieses der Sicherheitsdirektion innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

§ 8 Entscheid

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch und die Gebühr.
- ² Der Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion seinen Beschluss und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung.
- ³ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

E. GEBÜHREN

§ 9 Bemessung und Umfang

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.
- ² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.
- ³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - a) Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - b) Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - c) Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - d) Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 10 Indexierung

- ¹ Die in § 9 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.
- ² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 11 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zur entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.
- ² Die Gebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 nach Beschluss des Gemeinderats in Rechnung gestellt.
- ³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor dem Beschluss des Gemeinderats liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind an den Gemeinderat zu richten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Das Einbürgerungsreglement vom 20. März 2006 wird aufgehoben.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.

Birsfelden, 16. Dezember 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024 und per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion mit Entscheid vom 4. Februar 2025